

Gemeinde Eitorf



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe I

zum

Bebauungsplan Nr. 39
(westl. des Sportplatzes Mühleip)

und zur

63. Änderung des
Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Eitorf

Stand: Januar 2026

INHALTSVERZEICHNIS

U-Abbildungsverzeichnis.....	3
Einleitung und U-Klass.....	4
Zum Plangebiet	4
Lage des Plangebietes	4
Schutzgebietskulisse	6
1.1.1. Landschaftsschutzgebiet	6
1.1.2. Naturschutzgebiet.....	6
1.1.3. FFH-Gebiet	6
Planung	6
Rechtliche Grundlagen	7
Planungsrelevante U-Orten.....	7
Datengrundlage und Methodik.....	8
Methodik.....	8
Konfliktpotentiale	8
Untersuchungsraum.....	9
Datengrundlage.....	9
Nachgewiesene oder potentiell vorkommende planungsrelevante U-Orten	10
Mögliche Betroffenheit der dargestellten U-Orten	12
1.1.4. Säugetiere	12
1.1.5. Vögel	12
1.1.6. U-Amphibien.....	15
1.1.7. Reptilien	16
1.1.8. Insekten.....	16
Bewertung.....	16
Betroffenheit planungsrelevanter U-Orten.....	16
Betroffenheit nicht planungsrelevanter U-Orten.....	16
Vermeidungsmaßnahmen.....	17
V1 - Zeitliche Beschränkung beim Baubeginn und der Baufeldfreimachung	17
V2 – Beeinträchtigung des Umfeldes durch Lärm und Licht	17
V3 – Bepflanzung und Grüngestaltung.....	17
Fazit.....	17
Prüfprotokoll	18
Literatur und Quellen.....	20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Plangebietes	4
Abb. 2: Das Plangebiet wird intensiv als Mähweide genutzt.....	5
Abb. 3: ...und grenzt unmittelbar an den Sportplatz	5
Abb. 4: Schutzgebietskulisse - blau = Plangebiet, grün = LSG, rot = NSG, rot-schraffiert = FFH (aus Geoportal des Rhein-Sieg-Kreises)	6
Abb. 5: Darstellung des Untersuchungsraumes.....	9

EINLEITUNG UND ANLASS

Die Gemeinde Eitorf plant den Bau eines Bürgerhauses für die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft Mühleip.

Dazu soll nord-westlich des Sportplatzes (B-Plan 18-0-01) ein ca. 4.000 m² großer Bereich entsprechend ausgewiesen werden. Zur Realisierung muss ein eigener Bebauungsplan aufgestellt und der Flächennutzungsplan in der 63. Änderung entsprechend aufgestellt werden. In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die artenschutzfachlichen wie auch -rechtlichen Belange, die sich in beiden Verfahren ergeben, behandelt.

ZUM PLANGEBIET

LAGE DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet umfasst einen etwa 4.000 m² großen Teil der Parzelle Gemarkung Linkenbach, Flur 16, Flurstück 53. Es liegt am südlichen Rand der Gemeinde Eitorf und hier wiederum am südlichen Rand der Ortschaft Mühleip in der Tallage des Mühleip Tals (siehe **Abb. 1**).

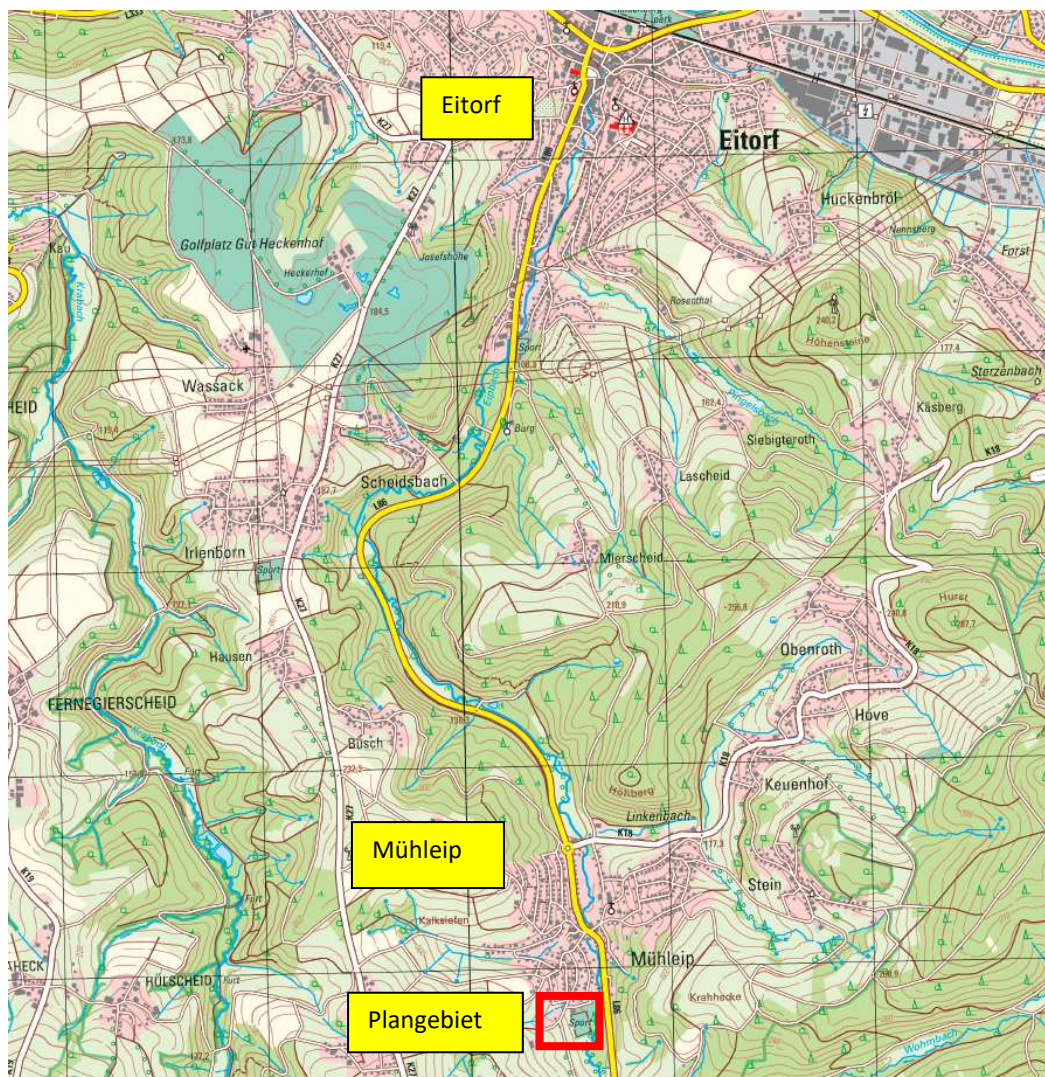


Abb. 1: Lage des Plangebietes

Das Plangebiet

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine intensiv genutzte Mähweide. Die Fläche verfügt über keinerlei Strukturen in Form von Gehölzen oder edaphischen Ausprägungen und weist aufgrund der häufigen Mahd sowie einer zwischenzeitlichen Beweidung ein stark eingeschränktes Artenspektrum auf (siehe **Abb. 2** und **Abb. 3**).



Abb. 2: Plangebiet; Blick von Westen



Abb. 3: Plangebiet; Blick von Norden

SCHUTZGEBIETSKULISSE

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Das Plangebiet liegt unmittelbar westlich des Spotplatzes und grenzt südlich an das Landschaftsschutzgebiet „in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg“ (LSG-5010-0012) (siehe Abb. 4, Nr. 1).

NATURSCHUTZGEBIET

Das Naturschutzgebiet „Wälder auf dem Leuscheid“ (SU-079) liegt etwa 800 m südöstlich des Plangebietes (siehe Abb. 4 Nr. 2).

FFH-GEBIET

Daran schließt sich in ca. 1.300 m Entfernung das FFH-Gebiet „Wohmbach und Zuflüsse“ (DE-5210-301) an (siehe Abb. 4 Nr. 2). Ca. 1.500 m östlich liegt das NSG/FFH-Gebiet „Basaltsteinbruch Eitorf/ Stein“ (DE-5210-304 (siehe Abb. 4 Nr. 3).

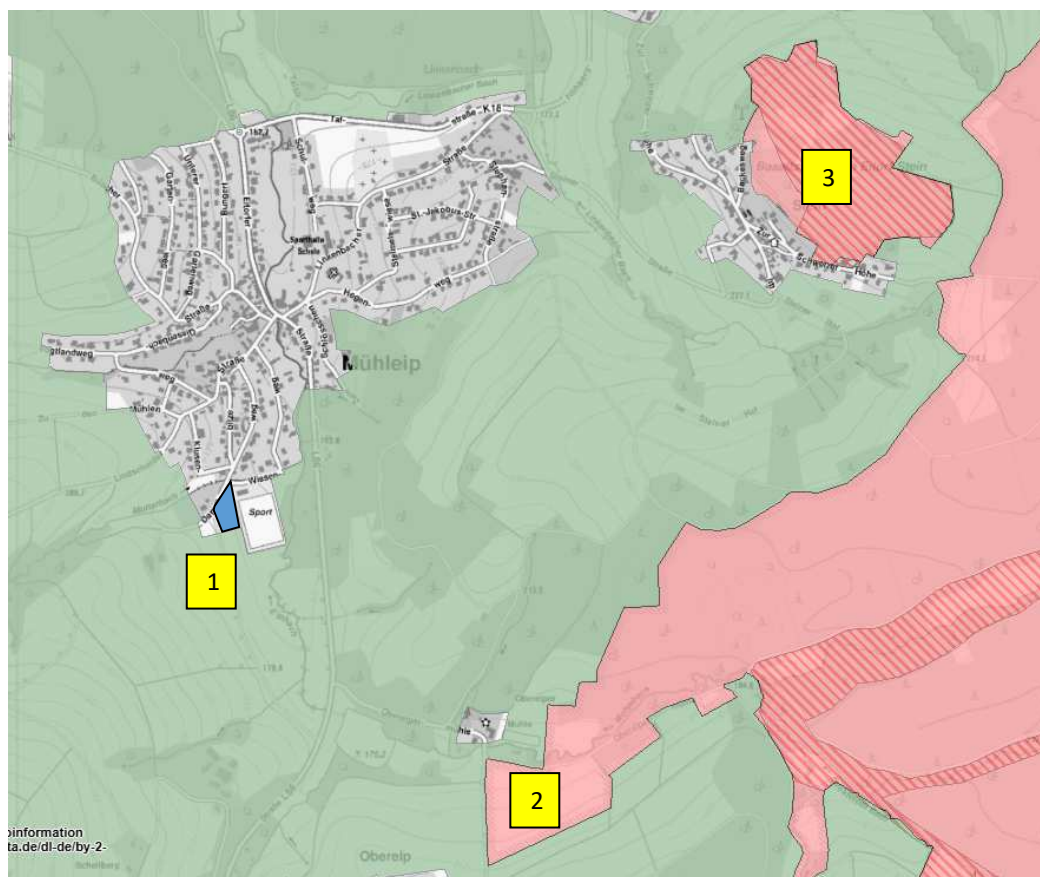


Abb. 4: Schutzgebietskulisse - blau = Plangebiet, grün = LSG, rot = NSG, rot-schraffiert = FFH (aus **GEOPORTAL DES RHEIN-SIEG-KREISES**)

PLANUNG

Eine genaue städtebauliche Planung lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Umweltschutzrechtlichen Fachbeitrages noch nicht vor. Grundsätzlich soll es einen Bereich für Parken geben, eine Grünfläche sowie einen Spielplatz und nicht zuletzt das Gebäude selber

geben. Da die Aufteilung des Plangebietes keine Auswirkungen auf die Ergebnisse dieses Fachbeitrages hat, wird hier nicht weiter darauf eingegangen.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

In baurechtlichen Planverfahren, bei denen die Schutzbestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für s.g. planungsrelevante Arten betroffen sein könnten, muss eine Artenschutzprüfung (§SP) erfolgen. Dabei sind die artenschutzrechtlichen Belange nicht nur für Individuen zu prüfen, sondern auch auf Populationsebene. Ebenso ist die Betroffenheit ihrer Lebensräume bzw. Teillebensräume zu prüfen, soweit diese für den Fortbestand der Individuen oder der lokalen Population essentiell sind.

Bei den Schutzbestimmungen handelt es sich um die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1, nach denen es verboten ist,

- Nr. 1: wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2: wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4: wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Eine Artenschutzprüfung kann in drei Stufen gegliedert sein:

In **Stufe I** wird geprüft, ob für planungsrelevante Arten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG betroffen sein können. Kommt die §SP hier zu dem Schluss, dass dies nicht der Fall ist, endet die §SP hier.

Stufe II wird durchgeführt, wenn eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht auszuschließen ist und sich die Notwendigkeit einer genaueren Betrachtung ergibt. Hier werden auch ggf. notwendige artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (CEF) erarbeitet, durch die verhindert werden sollen, dass die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG eintreten.

Stufe III wird erst besritten, wenn auch durch CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden kann, dass die Zugriffsverbote für planungsrelevante Arten verletzt werden. In diesem Fall ist zu prüfen, ob und ggf. mit welchen Auflagen eine Ausnahme von den o.g. Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann.

Nicht genehmigungsfähig ist ein Vorhaben, wenn die Prüfung in Stufe III ergeben sollte, dass die Vorgaben zur Erteilung einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht gegeben sind.

PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

Grundsätzlich fallen alle gem. § 7 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten unter die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.o.).

Eine Berücksichtigung aller dieser Arten im Rahmen von baurechtlichen Planverfahren würde deren Umsetzung in vielen Fällen stark verzögern oder gar unmöglich machen. Vor diesem Hintergrund erfolgt lediglich eine detailliertere Betrachtung für s.g. planungsrelevante Arten. Grundlage dieser Regelung ist die Verwaltungsvorschrift des Landes NRW „Zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Umweltschutz)“.

Bei den planungsrelevanten Arten handelt es sich um europarechtlich besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die sich in einem ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustand befinden sowie um national streng geschützte Arten. Konkret sind das streng geschützte Arten, Arten des Anhang I der VS-RL bzw. Artikel 4 (2) der VS-RL gehören oder Arten, die auf der landesweiten und regionalen Roten Liste mindestens als gefährdet (Kategorie 0, 1, R, 2, 3 oder I) gelten sowie um Koloniebrüter.

Bei weit verbreiteten und ungefährdeten (ubiquitären) Arten wie Amsel, Rotkehlchen oder Blaumeisen wird angenommen, dass sie in der Lage sind auf geeignete Strukturen in ihrem unmittelbaren Umfeld auszuweichen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Auf eine vertiefte Betrachtung solch ubiquitärer Arten wird daher verzichtet. Eine Berücksichtigung ihrer Belange erfolgt jedoch im Rahmen einer angepassten landschaftsschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsregelung.

DATENGRUNDLAGE UND METHODIK

METHODIK

In der Stufe I der Umweltschutzprüfung werden zunächst alle verfügbaren Informationen zum Artenvorkommen im Plangebiet abgefragt. Im Rahmen dessen wurden die örtlich aktiven Naturschutzvereine sowie die ortsansässige Biologische Station befragt. Des Weiteren erfolgte ein Abfragen der Landesinformationssammlung NRW (@Linfos).

Unabhängig davon erfolgten an den zwei unten aufgeführten Terminen Begehungen des Plangebietes sowie der Umgebung:

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Witterung	Windverhältnisse
24.08.2025	13:00 – 14:30	23°C	Sonnig	Windstill
25.10.2025	10:30 – 11:30	16 °C	Sonnig, wenig bewölkt	Windstill

KONFLIKTPOTENTIALE

Obwohl im Plangebiet nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen ist, kann es in den angrenzenden Lebensräumen zu einer Beeinträchtigung im Rahmen der Erstellung wie auch beim Betrieb des Bürgerhauses kommen. Dabei sind die im Folgenden aufgeführten Punkte zu betrachten:

- Bauzeit
 - Baufeldfreimachung

- Lebensraumverlust im Baufeld wie auch durch Baustelleneinrichtungsflächen
- Baulärm
- Baustellenbeleuchtung
- Betrieb
 - Außenbeleuchtung
 - Lärm
 - Dauerhafter Flächenverlust
 - Störung durch Menschen
 - Störung durch Besucherverkehr

UNTERSUCHUNGSRAUM

Die Festlegung des Untersuchungsraumes orientierte sich an den zu erwartenden Beeinträchtigungen des Umfeldes durch Beleuchtung und Lärm, der durch den Betrieb des Bürgerhauses zu erwarten ist. Dabei wurde ein Radius von 100 Metern um das Plangebiet als Untersuchungsraum betrachtet. Der Siedlungsbereich wurde dabei nicht mit einbezogen, da hier von einer zusätzlichen Beeinträchtigung nicht auszugehen ist (siehe **Abb. 5**).

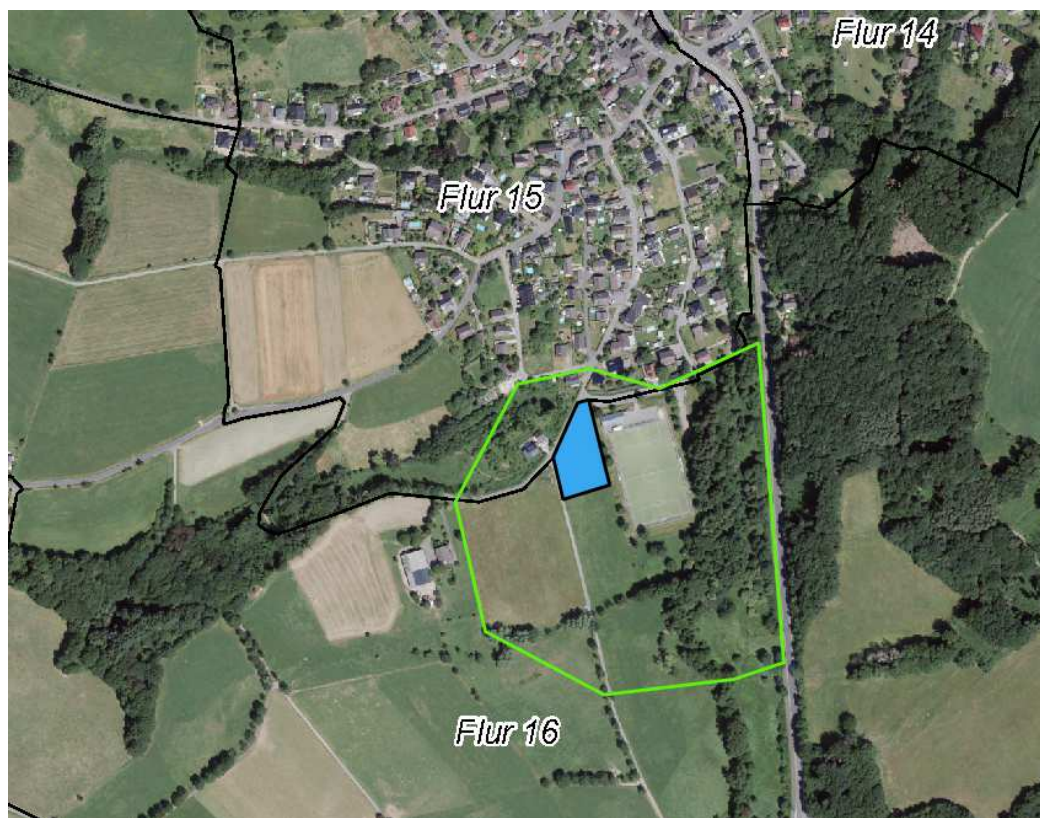


Abb. 5: Darstellung des Untersuchungsraumes

DATENGRUNDLAGE

Die Daten zu den lt. Fachinformationssystem @LINFOS des LfL NUV potentiell vorkommenden planungsrelevanten Orten im Quadrant 4 im Messtischblatt 5210 Eitorf wurden am 15.01.2026 abgefragt (s. Tab. 1).

Des Weiteren erfolgte eine Umfrage bei der Biologischen Station, den Naturschutzverbänden, der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises sowie ortskundiger Personen.

NACHGEWIESENE ODER POTENTIELL VORKOMMENDE PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

Bei den beiden Ortsterminen konnten trotz guter Witterungsbedingung keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Bereich des Plangebietes geführt werden.

Auch die Umfrage bei den o.g. Stellen erbrachte keine Erkenntnisse über das Vorkommen solcher Arten.

In @LINFOS werden für den entsprechenden Quadrant 4 des Messtischblattes 5210 Eitorf die in **TAB. 1:** Beim L@NUK gemeldete planungsrelevanten Arten im Quadrant 4 des Messtischblattes 5210 Eitorfdargestellten Arten gelistet:

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
Linaria cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Poecile montanus	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Reptilien			
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Schmetterlinge			
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑

TAB. 1: Beim L@NUK gemeldete planungsrelevanten Arten im Quadrant 4 des Messtischblattes 5210 Eitorf

MÖGLICHE BETROFFENHEIT**SÄUGETIERE**

Wiss. Name	Deutscher Name	Beschreibung	Betroffenheit
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Kleine, gebäudegebundene Art, überwintert unterirdisch oder in Felsspalten. Ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken.	Kann im UG vorkommen, ist im Planbereich jedoch aus Mangel an Strukturen auszuschließen, allenfalls als Überflieger, dann aber keine Beeinträchtigung. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

VÖGEL

Wiss. Name	Deutscher Name	Beschreibung	Betroffenheit
Accipiter nisus	Sperber	Bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch.	Kann im UG vorkommen, ist im Planbereich als BV jedoch aus Mangel an Strukturen auszuschließen, allenfalls als Überflieger oder Teil seines Jagdgebietes. Da allenfalls ein sehr kleiner Teil des Jagdrevieres wegfällt, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.
Alauda arvensis	Feldlerche	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur.	Da UG ist zu kleinstrukturiert für das Vorkommen von Feldlerchen. Eine Betroffenheit ist auszuschließen
Anthus trivialis	Baumpieper	Bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge	eine Betroffenheit kann aus Mangel an Strukturen ausgeschlossen werden
Buteo buteo	Mäusebussard	Weitverbreiteter Baumbrüter. Zur Jagd nutzt er Offenlandbereiche	von einem Vorkommen im UG ist auszugehen. Aufgrund der Siedlungsnähe und der unmittelbaren Nähe zum Sportplatz ist eine Betroffenheit auszuschließen

Wiss. Name	Deutscher Name	Beschreibung	Betroffenheit
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Besiedelt größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen.	von einem Vorkommen im weiteren Umfeld ist auszugehen. Bislang erfolgten hier jedoch keine entsprechenden Sichtungen. Aufgrund der Siedlungsnähe und der unmittelbaren Nähe zum Sportplatz ist eine Betroffenheit auszuschließen
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Stark an Gebäude assoziierte Brutvogelart. Bevorzugt zum Jagen offene Landschaften, gerne mit Gewässern	von einem Vorkommen im weiteren Umfeld ist auszugehen. Beim Plangebiet handelt es sich allenfalls um einen nicht essentiellen Teilbereich des Jagdgebietes. Eine Betroffenheit liegt nicht vor.
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil.	Kann im UG nicht ausgeschlossen werden, da im Plangebiet jedoch entsprechende Strukturen fehlen und Auswirkungen vom Betrieb des Bürgerhauses nicht zu erwarten sind, liegt keine Betroffenheit vor.
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Ist auf ausgedehnte Waldgebiete angewiesen	kann aus Mangel an Strukturen ausgeschlossen werden
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor	ist im weiteren Umfeld zu erwarten. Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist nicht ausgeschlossen. Da es sich jedoch aufgrund der Größe und der Strukturarmut um keinen essentiellen Lebensraum handelt, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Benötigt zur Brut Stallungen mit Tierhaltung	ist im weiteren Umfeld zu erwarten. Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist nicht ausgeschlossen. Da es sich jedoch aufgrund der Größe und der Strukturarmut um keinen essentiellen Lebensraum handelt, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden

Wiss. Name	Deutscher Name	Beschreibung	Betroffenheit
Lanius collurio	Neuntöter	Bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen.	kann aus Mangel an Strukturen ausgeschlossen werden
Linaria cannabina	Bluthänfling	Bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen	kann aus Mangel an Strukturen ausgeschlossen werden, keine Betroffenheit
Milvus milvus	Rotmilan	Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km ² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer)	ist im weiteren Umfeld zu erwarten. Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist nicht ausgeschlossen. Da es sich jedoch aufgrund der Größe und der Strukturarmut um keinen essentiellen Lebensraum handelt, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden
Passer montanus	Feldsperling	Bevorzugt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern.	die Fläche wird allenfalls als Teil seines Nahrungshabitats genutzt, ist aufgrund der Größe und der vorhandenen Strukturen aber nicht essentiell. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Kommt häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor.	kann aus Mangel an Strukturen ausgeschlossen werden
Picus canus	Grauspecht	Kommt in strukturreichen Laub- und Mischwäldern (v.a. alte Buchenwälder) vor.	kann aus Mangel an Strukturen ausgeschlossen werden
Poecile montanus	Weidenmeise	Kommt in Bereichen mit Weichhölzern aller Art in Verbindung mit jungen Nadelholz- und Altholzbeständen mit reichlich Unterholz vor.	kann aus Mangel an Strukturen ausgeschlossen werden

Wiss. Name	Deutscher Name	Beschreibung	Betroffenheit
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Benötigt eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand und trockenes Klima	ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Ihre Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht.	kann aus Mangel an Strukturen ausgeschlossen werden
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern	kann aus Mangel an Strukturen ausgeschlossen werden
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Typischer Siedlungsvogel, ist als Höhlenbrüter auf Gebäude oder älterem Baumbestand angewiesen	kann aus Mangel an Strukturen ausgeschlossen werden
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren	Kann als Brutvogel ausgeschlossen werden. Kommt allenfalls als Nahrungsgast vor, die Fläche ist jedoch zu klein, um essentiell gewertet zu werden. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden

AMPHIBIEN

Wiss. Name	Deutscher Name	Beschreibung	Betroffenheit
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Besiedelt werden naturnahe Flussauen, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze	kann aus Mangel an Strukturen ausgeschlossen werden

REPTILIEN

Wiss. Name	Deutscher Name	Beschreibung	Betroffenheit
Reptilien			
Lacerta agilis	Zauneidechse	Bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren.	kann aus Mangel an Strukturen ausgeschlossen werden

INSEKTEN

Wiss. Name	Deutscher Name	Beschreibung	Betroffenheit
Schmetterlinge			
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Bevorzugt extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. Ist an das Vorkommen von Knotenarmeisen und vom Wiesenknopf gebunden.	ein Vorkommen ist im Plangebiet auszuschließen, da die Fläche zu intensiv genutzt wird und weder Knotenarmeisen vorkommen noch der Wiesenknopf. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

BEWERTUNG**BETROFFENHEIT PLANUNGSRELEVANTER ARTEN**

Wie oben dargestellt, kann ausgeschlossen werden, dass es in Bezug auf die für den entsprechenden Quadranten des Messtischblattes aufgeführten planungsrelevanten Arten zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird.

Von daher sind keine Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) notwendig.

BETROFFENHEIT NICHT PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

Bei den beiden Ortsterminen konnten keine besonders geschützten, nicht planungsrelevanten Arten auf der Fläche festgestellt werden. Auch wenn Bruten solcher Arten ausgeschlossen werden können, ist dennoch davon auszugehen, dass sich die ein oder andere ubiquitäre Art auf der Fläche zur Nahrungssuche einfinden wird oder dass es Überflüge sowohl planungsrelevanter als auch nicht planungsrelevanter Arten gibt. Ein Einfluss seitens des geplanten Bürgerhauses ist für diese Arten jedoch sowohl auf Individuen- wie auf Populationsebene auszuschließen.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass es durch den Bau und den späteren Betrieb des Bürgerhauses in Mühleip zu einer Beeinträchtigung der Umgebung kommen wird. Auch dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Beeinträchtigung von ubiquitären Arten kommen wird. Vor diesem Hintergrund werden im weiteren Verlauf Vermeidungsmaßnahmen

aufgeführt, die zum einen zu einer Verringerung solcher Beeinträchtigungen führen, die auf der anderen Seite sogar eine Bereicherung der ansonsten strukturarmen Umgebung führen können.

VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

V1 - ZEITLICHE BESCHRÄNKUNG BEIM BAUBEGINN UND DER BAUFELDFREIMACHUNG

Um eine Beeinträchtigung von ggf. vorkommenden Vogelbruten in den zum Sportplatz grenzenden Gehölzen zu vermeiden, soll die Baufeldfreimachung möglichst nicht in der Brutzeit erfolgen (01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres). Sollte die Baufeldfreimachung nicht innerhalb dieses Zeitraumes möglich sein, soll eine ökologische Baubegleitung sicherstellen, dass die Verbote § 44 BNatSchG nicht betroffen sein werden.

V2 – BEEINTRÄCHTIGUNG DES UMFELDES DURCH LÄRM UND LICHT

Beim Bau ist darauf zu achten, dass kein unnötiger Lärm verursacht wird. Zur Lärmvermeidung zählen auch möglichst geräuscharme Baumaschinen. Auch im späteren Betrieb ist auf eine Außenbeschallung zu verzichten.

Erwiesenermaßen hat Lichtverschmutzung große negative Auswirkungen auf Vögel, Fledermäuse und auf Insekten. Auch Menschen leiden zunehmend unter unnötigen Lichtemissionen. Bei der Beleuchtung der Baustelle sowie des fertigen Gebäudes ist darauf zu achten, dass die Umgebung nicht mit beleuchtet wird. Das Einstrahlen von umgebenden Landschaftsstrukturen oder dem Himmel ist gem. § 41 BNatSchG nicht erlaubt und soll auch hier vermieden werden.

V3 – BEPFLANZUNG UND GRÜNGESTALTUNG

Bei der späteren Grüngestaltung ist darauf zu achten, dass möglichst einheimische und standortgerechte Pflanzen zum Einsatz kommen. Die westliche und die südliche Grundstücksgrenze ist mit einer Hecke mit heimischen Gehölzen so abzugrenzen, dass die angrenzenden Strukturen von optischen Einflüssen möglichst verschont bleiben.

V4 – GLAS UND VOGELSCHLAG

Zur Vermeidung von Vogelschlag sollte auf großflächige sowie auf Übereck-Verglasungen verzichtet werden. Sondernfalls sind solche Scheiben entsprechend den Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte ([Glasbroschuere 2022 D.pdf](#)) mit geeigneten, hoch wirksamen Mustern dauerhaft zu versehen, die es den Vögeln ermöglicht wird, die Scheiben als Hindernis zu erkennen.

FAZIT

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch den Bau des geplanten Bürgerhauses in Mühleip kann ausgeschlossen werden.

Um mögliche Beeinträchtigungen nichtplanungsrelevanter Arten zu minimieren oder zu vermeiden, wurden die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 dargestellt.

Es besteht keine Notwendigkeit weiter Untersuchungen bzw. der Stufe II einer Artenschutzprüfung.

PRÜFPROTOKOLL

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bürgerhaus Mühleip (B-Plan 39)
 Plan-/Vorhabenträger (Name): Bemeinde Eitorf Antragstellung (Datum): _____

Am sdL Rand von Mühleip soll ein Bürgerhaus nebst Sielplatz und Parkplatz erreicht werden.
 Die Fläche grenzt unmittelbar an den bestehenden Sportplatz. Es handelt sich um eine intensiv genutzte, strukturlöse Mahweide.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
 Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
 Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

Ausführung:

Eitorf, den 29.01.2026



Thorsten Florin-Bisschopinck,
Umweltschutzbeauftragter der Gemeinde Eitorf

LITERATUR UND QUELLEN

- ANDRETTKE, H. et al** (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 135-695.
- Geoportal des Rhein-Sieg-Kreises** (2026): Darstellung der Schutzgebiete
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD** (2010): U-bermittlung Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die U-bermittlung“.
- KIEL, E.-F.** (2005): U-bermittlung in Fachplanungen. U-bermittlung zu planungsrelevanten U-bermittlung und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANA** (2006): Hinweise der LANA zur U-bermittlung des europäischen U-bermittlungrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006.
- LANUV** (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2021): Geschützte U-bermittlung in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- LANUV** (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2021b): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). – (http://www.gis6.nrw.de/osiris-web/SC_Frame/portal.jsp), Stand: 2021.
- MKULNV NRW** (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016): Verwaltungsvorschrift zur U-bermittlung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum U-bermittlung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-U-bermittlung).
- MKULNV NRW** (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2017): Methodenhandbuch zur U-bermittlungsprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –.
- ROTE-LISTE AMPHIBIEN UND REPTILIEN** (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und biologische Vielfalt 170 (4), BONN-BRD GODESBERG: 86 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C.** (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHLÜPMANN, M.; MUTZ, T.; KRONSHAGE, A.; GEIGER, A. & HACHTEL, M.** et al. (2011): Rote Liste und U-bermittlungverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia – in Nordrhein-Westfalen. In: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht, Recklinghausen 36, Band 2: 159-222.